



Senat 1

### **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall wurde der Senat 1 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig und äußerte seinen medienethischen Standpunkt. Die Medieninhaberin von „nachrichten.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

Ein Leser wandte sich wegen des Artikels „Empörung in der Diözese nach Identitären-Sturm“, erschienen am 24.09.2021 auf „nachrichten.at“, an den Presserat.

Im Artikel wird berichtet, dass etwa ein Dutzend maskierter junger Männer mit Flugzetteln, Transparenten und einem Megaphon das Pastoralamt der Diözese Linz gestürmt habe. Bis die Polizei eingetroffen sei, wären die verummten Männer aber bereits wieder verschwunden gewesen. Die selbsternannten „politischen Aktivisten“ hätten sich später in einer Aussendung als Teil der rechtsradikalen Identitären-Bewegung zu erkennen gegeben.

Dem Artikel ist ein Foto beigefügt, auf dem mehrere verummte Männer zu sehen sind; einige von ihnen halten ein Transparent mit der Aufschrift „Ihr Blut – Eure Schuld!“ in den Händen, über den Boden verteilt liegen zahlreiche Flugzettel.

Der Leser kritisiert sowohl die Veröffentlichung des Fotos als auch die Namensnennung der „Identitären Bewegung“ im Artikel. Wissenschaftlichen Studien zufolge sei eine derartige Berichterstattung im Interesse von extremistischen Gruppierungen, so der Leser.

***Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.***

Der Senat hält zunächst fest, dass Berichte über Angriffe bzw. Stürmungen auf religiöse Einrichtungen für die Öffentlichkeit von Interesse sind; dies gilt selbstverständlich auch für Angriffe durch extremistische Gruppen. Es ist die Aufgabe der Medien, die Allgemeinheit über gewaltsame oder provozierende Aktionen zu informieren bzw. die Gesellschaft wachzurütteln und auf extremistische Gruppen aufmerksam zu machen (Punkt 10 des Ehrenkodex; siehe auch u.a. die Fälle 2014/150 und 2019/212).

Zudem erfasst das Informationsinteresse der Öffentlichkeit prinzipiell auch die Bildberichterstattung: Den Leserinnen und Lesern kann mithilfe von Bildern die ganze Dimension einer extremistischen Aktion bzw. die Aggressivität, Gewaltbereitschaft und die Entschlossenheit der Gruppe verdeutlicht werden (siehe dazu die Stellungnahme zu den Fällen 2016/072 und 2016/S004-III). Allerdings spielt es bei der ethischen Bewertung durchaus eine Rolle, welches Bildmaterial für die Berichterstattung ausgewählt und wie es aufbereitet wird. Gerade bei strategischen bzw. geplanten Aktionen extremistischer Gruppen ist es aus medienethischer Sicht wichtig, dass Journalistinnen und Journalisten die Filterfunktion der Medien ernst nehmen und sich darüber bewusst sind, dass die Berichterstattung auch die Ziele der Gruppe fördern könnte.

Der Senat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass zahlreiche extremistische Gruppen bewusst auf die Verbreitung ihres Bildmaterials setzen, und zwar sowohl durch soziale als auch durch klassische Medien. Die Verbreitung von Bildern, auf denen sich eine extremistische Gruppe während einer Aktion inszeniert, soll nicht nur deren Bekanntheitsgrad, sondern auch das Selbstbewusstsein und den Fanatismus innerhalb der Gruppe steigern. Darüber hinaus dient die Weiterverbreitung des Bildmaterials durch Dritte auch dazu, neue Sympathisantinnen und Sympathisanten zu gewinnen. Speziell die „Identitäre Bewegung“ setzt auch auf diese Effekte; durch diverse aktionistische Umtriebe ist es ihr als verhältnismäßig kleiner Gruppe gelungen, einen hohen Bekanntheitsgrad zu erlangen. Im Ergebnis sollten die Medien darauf achten, sich von extremistischen Gruppierungen wie der „Identitären Bewegung“ nicht instrumentalisieren zu lassen (siehe dazu die Entscheidungen 2014/152 & 2015/S04-I im Zusammenhang mit Bildmaterial des „IS“ und zuletzt auch den Fall 2021/251).

Ungeachtet dessen sieht der Senat die Bildveröffentlichung und die Nennung der „Identitären Bewegung“ im vorliegenden Artikel von der Presse- und Meinungsfreiheit gedeckt. Das Informationsinteresse an dem Bild zu der radikalen Aktion überwiegt gegenüber etwaigen damit verbundenen Werbeeffekten für die „Identitäre Bewegung“. In diesem Zusammenhang hebt der Senat hervor, dass im Text des Artikels von „verstörenden Bildern“ und der Empörung der Diözese die Rede ist. Es wird auch über den Polizeieinsatz im Anschluss der Aktion berichtet. Des Weiteren wird im Artikel der zuständige Bischof zitiert, der das aggressive Auftreten der Gruppe und die Bedrohung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufs Schärfste verurteilt. Schließlich kommt im Artikel auch noch ein Politiker der Grünen zu Wort, der frühere radikale Aktionen der Gruppe in Oberösterreich aufzählt. Die Bilder wurden demnach entsprechend kontextualisiert und es wurden keinerlei Sympathien oder Verständnis für die extremistische Gruppe geäußert.

Österreichischer Presserat  
Senat 1  
Stv. Vors. Mag.<sup>a</sup> Miriam Terner  
03.11.2021